

Bericht*)

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/2720 –

Entwurf eines Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA-Errichtungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme, Bernhard Brinkmann (Hildesheim),
Anja Hajduk und Jürgen Koppelin

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 100. Sitzung am 25. März 2004 den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2720 – Entwurf eines Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen. In der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages wurde der Gesetzentwurf zur Mitberatung auch dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzes ist es, für den Bereich der Bundesvermögensverwaltung neue Rahmenbedingungen für ein wertorientiertes, wirtschaftliches und ganzheitliches Immobilienmanagement zu schaffen. Dazu bedarf es einer Organisationsform, die sich durch flache Hierarchien auszeichnet und schnelle Entscheidungswege ermöglicht. An die Stelle der Verwaltungsorganisation soll ein im Rahmen der Vorgaben und fachlichen Aufsicht durch das Bundesministerium der

Finanzen weitgehend eigenverantwortliches, betriebswirtschaftlich geführtes „Unternehmen“ treten, dessen Organisation sich an den Geschäftsprozessen orientiert und das auf finanzielle Ergebnisverantwortung ausgerichtet ist. Das Unternehmen soll als Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert werden.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sit-

*) Die Beschlussempfehlung wurde mit Drucksache 15/4056 gesondert verteilt.

zung am 27. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit der Maßgabe anzunehmen, dass im Bereich Wohnungswesen im Falle einer von der BImA geplanten Verwertung von bundeseigenen Wohnungen, welche für Zwecke der Wohnungsfürsorge benötigt werden, die BImA das Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herzustellen hat.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 46. Sitzung am 28. April 2004 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA-Errichtungsgesetz) durchgeführt.

Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen wurden eingeladen, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

MR Horst Eversberg	– Finanzministerium Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Ulrich Häde	– Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder
Rainer Schwierczinski	– Bundesvorsitzender des Verbandes der Beschäftigten der oberen und obersten Bundesbehörden (VBOB)
Wolfgang Brunner	– Ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
Norbert Hauser	– Vizepräsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung
Markus Beyersdorff	– Universität Leipzig – Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät – Institut für Immobilienmanagement.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung, einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen, ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Der Ausschuss hat auch über die Bedeutung der von der Bundesforstverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben beraten. Er hat hierzu insbesondere festgestellt:

Der Geschäftsbereich Bundesforst übernimmt in der BImA die land- und forstwirtschaftliche Betreuung aller Geländelienschaften des Bundes. Zusätzlich bietet er den Bundesressorts, ihren Verwaltungen und den Gaststreitkräften flankierende Beratungsleistungen nach nationalem und europäischem Umweltrecht an.

Kernaufgabe des Geschäftsbereichs Bundesforst besteht darin, die für gesamtstaatliche Zwecke genutzten Liegenschaften im Verwaltungsgrundvermögen des Bundes nach den Bedürfnissen des jeweiligen Nutzers herzurichten. Diese Aufgabe wird auf der Grundlage gesamtheitlicher Gestaltungskonzepte mit den biologischen und technischen Mitteln einer naturnahen Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfüllt. Belange der Jagd und Fischerei werden dabei berücksichtigt. Auf den Liegenschaften die für Verteidigungszwecke genutzt werden, zielt die forstliche Bewirtschaftung auch darauf ab, Deckungsbeiträge für den Dienstleistungsaufwand zu erzielen. Der hohe Standard der nachhaltigen, umweltschonenden Nutzung der Wälder wird durch ein eigenes Qualitätscontrolling gesteuert und nach außen durch ein internationales Forst-Zertifizierungssystem dokumentiert.

Der naturschutzfachliche Auftrag ergibt sich aus der hohen ökologischen Wertigkeit vieler Bundesliegenschaften und den besonderen naturschutzrechtlichen Verpflichtungen.

Als weitere ressortübergreifende Tätigkeit führt der Geschäftsbereich Bundesforst naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bundesinteresse durch.

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2720 – in seiner 59. Sitzung am 27. Oktober 2004 abschließend beraten. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2720 wurde in der vom Haushaltsausschuss veränderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

B. Besonderer Teil

Die **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprachen insbesondere die Verpflichtung gegenüber den rd. 6 000 Beschäftigten der Bundesvermögensverwaltung an, diese mit ihrer Leistungsbereitschaft in die neue Organisationsform mitzunehmen.

Einige der von der Opposition kritisierten Punkte seien auch in den vorangegangenen BE-Gesprächen intensiv erörtert und für die Koalitionsfraktionen geklärt worden. Die Fraktion der SPD habe insbesondere das Gespräch mit den Gewerkschaften gesucht. Fragen der Überleitung der Beschäftigten, deren Verbleib in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die Zusagen zur sozialverträglichen Umsetzung hätten einvernehmlich geklärt werden können. Der Hinweis auf den Ausbau der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zum zentralen Dienstleister des Bundes in Liegenschaftsfragen habe zudem dazu beigetragen, Befürchtungen der Beschäftigten über einen Verlust

ihrer Arbeitsplätze vor Ort auszuräumen. Ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf sei so erreicht worden.

Im Gegensatz zur Auffassung der Fraktion der CDU/CSU sahen die Koalitionsfraktionen die steuerlichen Fragen als geklärt an. Die BImA – in der beschlossenen Ausrichtung – sei kein Betrieb gewerblicher Art, der eine Steuerpflicht auslösen würde. Die vorliegende verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes stelle dabei ausdrücklich darauf ab, dass der BImA das Eigentum an den Liegenschaften übertragen werde, so wie die vom Haushaltsausschuss beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs dies vorsehe. Die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz finde für den Umstrukturierungsprozess Anwendung, sodass auch keine Grunderwerbsteuer anfalle.

Die Koalitionsfraktionen betonten, bei den Beratungen sei allen Berichterstattern wichtig gewesen, den Veränderungsprozess der BImA hin zu einem zentralen Immobiliendienstleister auch (haushalts-)politisch zu begleiten. Gerade die Übernahme der Dienstliegenschaften anderer Ressorts durch die BImA werde zusätzliche Einsparmöglichkeiten eröffnen, die die Wirtschaftlichkeit der Umstrukturierung verbessern werde. Um diesen Prozess zu fördern, sei im Beschlussvorschlag eine jährliche Berichtspflicht des Bundesministers der Finanzen zum Stand der Umsetzung des einheitlichen Liegenschaftsmanagement aufgenommen worden. Ferner sollten bis zu vier Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages im Verwaltungsrat der BImA wichtige Entscheidungen im Umstrukturierungsprozess künftig begleiten. Der Verwaltungsrat könne mit seinen vielfältigen Erfahrungen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung die Arbeit der BImA wirksam unterstützen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** machte im Ausschuss deutlich, dass sie zwar das Grundanliegen teile, die Art und Weise der Umsetzung jedoch nicht billigen könne. Die CDU/CSU-Fraktion erinnerte zunächst daran, dass bei der Anhörung keiner der Experten das Gesetzesvorhaben unterstützt habe. Die eingeladenen Sachverständigen hätten vielmehr deutliche Kritik am Gesetzentwurf geäußert. Nach der Regierungsvorlage solle das Gesetz innerhalb von 10 Jahren zu Mehrabführungen an den Bundeshaushalt in Höhe von 1,3 Mrd. Euro führen. Tatsächlich sei jedoch nicht zu erkennen, wie die in Aussicht gestellten Mehrabführungen erwirtschaftet werden sollen. Der vorgelegte Wirtschaftsplan für das Jahr 2005 mache z. B. deutlich, dass die BImA strukturell einen Verlust im laufenden Geschäft erwirtschaften werde, und dieser Verlust nur durch Vermögensverkäufe abgedeckt werden könne. Gleichwohl sehe der Gesetzentwurf vor, das auch Rückstellungen gebildet werden sollen.

Aus diesen Rückstellungen sollen künftig Belastungen aus hoheitlichen Aufgaben, wie z. B. das Halten von Grundstücken bei aufgegebenen Übungsplätzen finanziert werden. Die Bildung von Rückstellungen sei auch deshalb notwendig, da eines Tages keine Abverkäufe mehr möglich seien.

Die Kalkulation habe ihre Grundlage verloren, weil sich die Bewirtschaftungskosten und die Personalkosten gegenüber dem Ausgangspunkt erheblich verändert haben und die Verkaufserlöse zurückgegangen seien. So werde auch schon im Jahr 2005 keine Rücklage mehr gebildet.

Kritisiert wurde von der Fraktion der CDU/CSU auch das Durchgriffsrecht des Bundes auf die Rückstellungen. Das

sei angesichts der aktuellen Lage eine zu große Versuchung und dadurch werde die Dauerfinanzierung der hoheitlichen Aufgaben gefährdet.

Eine wichtige Rolle komme auch der Frage der Bewertung des Vermögens zu. Zwar gebe es Buchwerte, jedoch müssten diese erst aktualisiert werden. Die Fraktion der CDU/CSU befürchte, dass man bei genauer Prüfung zu dem Ergebnis komme, dass die Buchwerte nicht den Verkehrswerten entsprechen und es dadurch zu hohen Wertberichtigungen kommen werde.

Während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens sei bisher nicht klar geworden, welche Kosten für die hoheitlichen Aufgaben anfallen. Diese hoheitlichen Aufgaben seien jedoch Dauerlasten des Bundes, die er fortwährend zu befriedigen habe. Wenn das Vermögen aufgezehrt sei, könnte die BImA sogar dauerhafter „Kostgänger“ des Bundes werden.

Im Übrigen werde mit der Errichtung der BImA keine echte Spartenorganisation, d. h. dass auf der einen Seite die Bewirtschaftsfunktion und auf der anderen Seite, aber unabhängig davon, sich die Verkaufsmotoren befinden, verwirklicht. Dies sei jedoch ein wichtiges Anliegen des Gesetzentwurfs gewesen.

Ein weiterer entscheidender Punkt sei die Steuerfrage. Während Körperschaftssteuern nur anfielen, wenn die BImA auch Gewinne erziele, habe die Fraktion der CDU/CSU hinsichtlich der Grunderwerbsteuer erhebliche Zweifel. Letztlich sei nicht auszuschließen, dass die BImA Grunderwerbsteuer in dreistelliger Millionenhöhe abzuführen habe. Nach alledem stelle sich die wirtschaftliche Basis der BImA als völlig unsicher dar, sodass die Fraktion der CDU/CSU nicht umhinkomme, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass sie den Grundgedanken eines einheitlichen Liegenschaftsmanagements für richtig halte. Sie unterstütze das Ziel eines wirtschaftlichen und ganzheitlichen Immobilienmanagements, bezweifle aber, dass dieses Ziel mit dem vorgelegten Gesetzentwurf erreicht werden könne. So belegten die bisher tatsächlich erwirtschafteten Zahlen, dass hinsichtlich der Bewirtschaftungskosten für das Jahr 2003 lediglich 47 Mio. Euro eingeplant gewesen seien, die Mittelbeanspruchung für die Bewirtschaftung jedoch 113 Mio. Euro betrage. Die Fraktion der FDP kritisierte, dass die wirtschaftlichen Grundlagen nicht den Angaben des Gesetzentwurfs entsprächen und die Renditeberechnungen nicht stimmten. Allein die Mehrkosten bei der Bewirtschaftung und die geringeren Verkaufserlöse führten hochgerechnet auf 10 Jahre eben nicht zu den prognostizierten Mehrerlösen in Höhe von 1,3 Mrd. Euro. Zudem wies die Fraktion der FDP darauf hin, dass die Errichtung der BImA nicht zwangsläufig zu einer Zusammenfassung aller künftig zu nutzenden Dienstliegenschaften führe, deshalb könne auch ein sparsamerer Umgang mit den Immobilien in der gesamten Bundesverwaltung nicht unterstellt werden. Die Fraktion der FDP kritisierte, dass der im Gesetzestext benutzte Begriff eines „ganzheitlichen“ Immobilienmanagements nicht den Tatsachen entspreche, da die von der GEBB verwalteten Bundeswehrliegenschaften nicht mit einbezogen seien. Daher könne die Fraktion der FDP, auch wenn sie das Ziel von höherer Wirtschaftlichkeit bei der Verwaltung von Liegenschaften im Grundsatz für unterstützenswert halte, dem Gesetzentwurf aus den vorgenannten Gründen nicht zustimmen.

C. Einzelbegründung

Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

- **Artikel 1 § 1** (Errichtung, Zweck, Sitz)

Der Anstaltszweck wird um die Verwaltung von Liegenschaften, die von Dienststellen der Bundesverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden (Dienstliegenschaften), erweitert.

Durch die Ergänzung wird das Anliegen des Gesetzgebers betont, die Liegenschaftsaufgaben des Bundes bei Einrichtungen zu bündeln, bei denen diese Aufgaben zum Kerngeschäft gehören. Der Bund folgt damit dem Beispiel der Privatwirtschaft und verschiedener Länder und Kommunen.

Die Verwaltung der dienstlich genutzten Liegenschaften des Bundes durch die Bundesanstalt dient einem sparsameren Umgang mit der Ressource Immobilie. Dienstliche genutzte Liegenschaften aus dem Verwaltungsgrundvermögen anderer Ressorts sollen nach Übernahme der Aufgabe durch die Bundesanstalt in das Vermögen der Bundesanstalt überführt werden.

- **Artikel 1, § 2** (Aufgaben, Vermögen, Zielsetzung)

- **Übertragung des dinglichen Eigentums der Liegenschaften, die zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gehören, auf die BImA gemäß Absatz 2**

Im Zusammenhang mit der Prüfung, ob die Bundesanstalt als „Betrieb gewerblicher Art“ anzusehen ist, hat sich die Notwendigkeit gezeigt, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben das Eigentum an den bereits zur Verwaltung übertragenen Grundstücken dinglich und uneingeschränkt zu übertragen. Der Übergang des Eigentums an Liegenschaften, welche zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gehören, soll unmittelbar durch dieses Gesetz erfolgen.

- **Schrittweise Übertragung aller inländischen Dienstliegenschaften des Bundes auf die BImA, beginnend ab dem Jahr 2006 bis 2010 gemäß Absatz 3 und 4**

Die Ergänzung greift die Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages von 1999/2000 auf, die darauf gerichtet waren, für alle dienstlich genutzten Liegenschaften des Bundes – nach dem Vermieter-Mieter-Modell – ein ressortübergreifendes einheitliches Immobilienmanagement einzurichten. Mit ihm werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Zentrale Zusammenfassung der Eigentümerfunktion, mit der Folge, dass die dienstlich genutzten Liegenschaften im Eigentum der Bundesanstalt stehen und die einzelnen Objekte den bisherigen Nutzern gegen Zahlung eines Entgelts zur Nutzung überlassen werden (Vermieter-Mieter-Modell). Die von den Nutzern zu zahlenden Entgelte werden – vermindert um die Kosten für die Bauunterhaltung, soweit diese üblicherweise vom Vermieter durchzuführen sind – im Bundeshaushalt zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die da-

durch bei der Bundesanstalt anfallenden Mieteinnahmen fließen über die Erträge aus dem Vermögen der Bundesanstalt dem Bundeshaushalt zu. Die Einführung des Vermieter-Mieter-Modells führt daher im Saldo nicht zu einer Belastung des Haushalts, bietet aber Anreize zum wirtschaftlicheren Umgang mit den Ressourcen.

- Kostentransparenz bei Ausgaben für Bewirtschaftung und Betrieb und verursachungsgemäße Kostenzuordnung.
- Bündelung von Nachfrage nach Dienstleistungen und Lieferungen zum Betrieb der Dienstliegenschaften.

Die für die Aufgabenübertragung von der Bundesanstalt benötigten Mittel werden vereinbarungsgemäß aus dem Einzelplan des abgebenden Ressorts auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übertragen. Die mit dem Betrieb und der Bewirtschaftung der Dienstliegenschaften des Bundes verbundenen Ausgaben dürften sich durch ein einheitliches Immobilienmanagement verringern, wozu auch Synergien beim Flächenmanagement stärker als bisher beitragen können.

Die schrittweise Übertragung erlaubt zunächst die Übernahme der Verwaltung der Dienstliegenschaften anderer Bundesbehörden durch die Bundesanstalt. In einem weiteren Schritt ist das dingliche Eigentum an den betreffenden Liegenschaften auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu übertragen. Für den Eigentumsübergang ist eine schriftliche, nicht notariell beurkundete Vereinbarung ausreichend. Um die beiderseitigen – insbesondere auch die personalwirtschaftlichen – Belange der Dienststellen berücksichtigen zu können, ist der Termin des Eigentumsübergangs einvernehmlich zwischen den betreffenden Bundesbehörden und der Bundesanstalt festzulegen. Soweit eine einvernehmliche Regelung bis zum 31. Dezember 2011 nicht zustande kommt, ist der gesetzliche Eigentumsübergang geregelt, soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen bei Vorliegen besonderer Sachverhalte Ausnahmen zulässt.

Die von den Verfassungsorganen, den obersten Bundesbehörden und den obersten Bundesgerichten unmittelbar genutzten Dienstliegenschaften können wegen ihrer Aufgabenstellung vom gesetzlichen Eigentumsübergang ausgenommen werden. In Abstimmung zwischen den Ressorts und dem Bundesministerium der Finanzen können weitere Liegenschaften, insbesondere solche die speziellen Zwecken gewidmet sind, ausgenommen werden.

Das Bundesministerium der Finanzen berichtet jährlich, jeweils zu den Haushaltsberatungen zum Einzelplan 08 (erstmalig zum Haushalt 2007) über den Stand der Umsetzung des einheitlichen Liegenschaftsmanagements.

Im Hinblick auf die neue Aufgabenstellung wird der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben das Eigentum an den von ihr verwalteten Grundstücken dinglich und uneingeschränkt übertragen.

1 § Artikel (Organe, Satzung)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen ihre vielfältigen Erfahrungen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung in die Arbeit der Bundesanstalt einbringen. Damit können zusätzliche Impulse gesetzt und die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung gesteigert werden.

Die Satzung der BImA wird vorsehen, dass der Präsident des Deutschen Bundestages auf Vorschlag des Haushaltsausschusses bis zu vier Abgeordnete des Deutschen Bundestages als Mitglieder des Verwaltungsrates vorschlagen kann. Damit könnten auch Mitglieder des Deutschen Bundestages den Veränderungsprozess der BImA hin zu einem zentralen Immobiliendienstleister des Bundes begleiten.

• Artikel 1 § 7 (Wirtschaftsplan)

Die Anstalt ist berechtigt, Rücklagen zu bilden. Hieraus sind aufgrund der Entscheidung des Bundesministers der Finanzen Abführungen an den Bundeshaushalt zu leisten.

• Artikel 1 § 8 (Buchung, Jahresabschluss)

– Absatz 1 (Anwendung der Bestimmungen des D-Markbilanzgesetzes bis zum Jahre 2009)

Während des Gesetzgebungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass das Plandatum für die Errichtung der Bundesanstalt (1. Juli 2004) nicht mehr erreicht werden konnte. Die im Gesetzentwurf genannte Frist für Berichtigung von Wertansätzen in der Bilanz wird um ein Jahr hinausgeschoben.

– Absatz 2 (Vollzug der Zahlungen an den Bundeshaushalt)

Die Bestimmung regelt den Vollzug der Zahlungen und Rückflüsse an den Bundeshaushalt nunmehr im Gesetz unter Verweis auf die Wirtschaftsführungsbestimmungen, auf die auch die Satzung bezug nimmt.

• Artikel 1 § 10 (Anwendung des Haushaltsrechts)

– Absatz 1

Redaktionelle Anpassung infolge der Formulierungshilfe zu § 2 Abs. 2 und 3.

– Absatz 2

Die Regelung stellt sicher, dass weitere Ausnahmen von der Anwendung des Haushaltsrechts mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vorgenommen werden können.

• Artikel 1 § 17 (Übergangsregelung Gleichstellungsbeauftragte)

Die Ergänzung stellt sicher, dass bis zur Wahl von Gleichstellungsbeauftragten der BImA die bisherigen Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in allen neun Oberfinanzbezirken von in der Region gewählten Mandatsträgerinnen wahrgenommen werden. Sie ist notwendig, weil inzwischen bei zwei Bezirken die dort bestellten Gleichstellungsbeauftragten der Bundesfinanzverwaltung der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung angehören und somit nicht in die Bundesanstalt wechseln.

• Artikel 1 § 18 (Statusgerechte Überleitung der Beschäftigten)

Die Bezugnahme auf § 130 Abs. 1 Satz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz legt fest, dass die Beschäftigten statusgleich übergeleitet werden. Die Bezugnahme nur auf Absatz 1 des § 130 würde auch eine Zuweisung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt zulassen. Dies ist – wie schon in der Gesetzesbegründung ausgeführt – nicht gewollt.

• Artikel 10 (Inkrafttreten)

Durch das Inkrafttreten mit Beginn des neuen Kalenderjahres wird insbesondere die Umstellung vom kameralen System auf das kaufmännische Rechnungswesen erleichtert und vereinfacht.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Berichterstatter

Anja Hajduk
Berichterstatterin

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

